

Aktenzeichen: 10 AZR 577/93

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 26. Oktober 1994

- 10 AZR 577/93 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 14. Oktober 1992

- 9 Ca 4165/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 28. Mai 1993

- 13 Sa 267/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Gratifikation - ungekündigtes Arbeitsverhältnis

Gesetz:

BGB § 611 Gratifikation

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Ungekündigtes Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Gratifikation.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 577/93

13 Sa 267/93 Köln

Verkündet am
26. Oktober 1994.

Bartel,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. Oktober 1994 durch den
Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und
Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter Bacher und Harnack
für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 28. Mai 1993
- 13 Sa 267/93 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Beteiligung der Klägerin am
Jahresgewinn für das Jahr 1991 durch Gewährung einer Gratifikati-
on.

Die Klägerin war bei der Beklagten seit dem 1. Dezember 1982
beschäftigt; ihr Monatsgehalt betrug zuletzt 3.628,-- DM brutto.
Die Klägerin schied durch eigene fristgerechte Kündigung mit dem
31. März 1992 aus. Zuvor hatte sie sich mit Schreiben vom 10. Fe-
bruar 1992 erfolglos um eine einvernehmliche Beendigung des Ar-
beitsverhältnisses bemüht, nachdem die Beklagte am 6. Dezember
1991 mitgeteilt hatte, daß das Unternehmen einen Umzug von K
nach M beabsichtige.

Die Beklagte zahlt an ihre Beschäftigten seit Jahren eine
Gratifikation auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung vom
1. Februar 1985. Diese regelt in § 1 die Beteiligung der Arbeit-
nehmer am Geschäftsergebnis wie folgt:

"Das Unternehmen beteiligt seine im ungekündigten
Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter angemes-
sen an dem jeweiligen Jahresgewinn durch Gewäh-
rung einer Gratifikation, sofern die Gesellschaf-
ter des Unternehmens vorher zugestimmt haben. Ein



Rechtsanspruch auf Gewährung der Gratifikation besteht nicht. Auch mehrfache Zahlungen dieser freiwilligen Zuwendungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistung gleicher oder ähnlicher Art."

Die Gewinnbeteiligung wurde jeweils Ende März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres zusammen mit dem April-Gehalt nach Feststellung des Jahresabschlusses in der Gesellschafterversammlung ausbezahlt.

Mit Aushang vom 18. September 1991 teilte die Beklagte mit, daß für das Geschäftsjahr 1991 am 17. September 1991 eine Betriebsvereinbarung über eine leistungsorientierte Tantiemezahlung unterzeichnet worden sei. § 1 der Betriebsvereinbarung vom 1. Februar 1985 (Beteiligung am Geschäftsergebnis) blieb von der Betriebsvereinbarung 1991 unberührt (Nr. 7).

Die Beklagte verweigerte die Zahlung der Gratifikation für 1991 an die Klägerin mit der Begründung, einen Anspruch hierauf hätten nur solche Arbeitnehmer, die sich zum Auszahlungszeitpunkt in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befänden.

Mit ihrer Klage vom 27. Mai 1992 verlangt die Klägerin eine Gratifikation für 1991 in Höhe von 1 1/4 Monatsgehältern. Sie ist der Auffassung, ihr stehe die Gratifikation zu, da nach § 1 der Betriebsvereinbarung vom 1. Februar 1985 lediglich ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis in dem Geschäftsjahr erforderlich sei, auf das sich die Gewährung der Gratifikation beziehe, nicht aber zum Zeitpunkt der Gratifikationszahlung.



Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen an sie 4.535,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit (9. Juni
1992) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint,
aus der Betriebsvereinbarung vom 1. Februar 1985 ergebe sich eine
Zahlungsverpflichtung der Beklagten nur dann, wenn das Arbeits-
verhältnis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Gratifikation unge-
kündigt fortbestehe. Diese Voraussetzung erfülle die Klägerin
aber nicht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung
der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die
Klägerin ihren Zahlungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Vorinstanzen
haben mit Recht erkannt, daß der Klägerin die Gratifikation als
Beteiligung am Jahresgewinn 1991 nicht zusteht.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entschei-
dung ausgeführt, die Klägerin erfülle die Anspruchsvoraussetzun-
gen der Betriebsvereinbarung vom 1. Februar 1985 nicht, da sie im
Zeitpunkt der Auszahlung der Gratifikation nicht mehr in einem
ungekündigten Arbeitsverhältnis gestanden habe. Aus der Betriebs-
vereinbarung vom 1. Februar 1985 folge bereits aufgrund einer
Wortinterpretation, daß der Mitarbeiter, um einen Anspruch auf

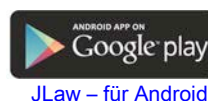


Zahlung der Gratifikation zu haben, im Auszahlungszeitpunkt in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen müsse.

II. Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellt hat, erfüllt die Klägerin die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 der Betriebsvereinbarung vom 1. Februar 1985 für die Zahlung einer Gratifikation zur Beteiligung am Jahresgewinn nicht.

1. Nach § 1 der Betriebsvereinbarung vom 1. Februar 1985 hätte die Klägerin nur dann einen Anspruch auf Zahlung der Gratifikation als Beteiligung am Jahresgewinn für das Jahr 1991, wenn sie zum Zeitpunkt der Auszahlung dieser Gratifikation in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis gestanden hätte. Dies folgt aus der Auslegung des § 1 der Betriebsvereinbarung vom 1. Februar 1985. Die Auslegung einer Betriebsvereinbarung erfolgt dabei in ihrem normativen Teil nach den Grundsätzen der Gesetzes- und Tarifauslegung (Fitting/Auffarth/Kaiser/Heither, BetrVG, 17. Aufl., § 77 Rz 24). Danach ist maßgeblich auf den im Wortlaut der Betriebsvereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Betriebspartner abzustellen (BAG Urteil vom 25. April 1991 - 6 AZR 183/90 - AP Nr. 138 zu § 611 BGB Gratifikation, m.w.N.). Daneben sind der Gesamtzusammenhang und der Sinn und Zweck der Regelung zu beachten. Verbleiben im Einzelfall noch Zweifel, so kann auf die Entstehungsgeschichte der Betriebsvereinbarung zurückgegriffen und die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse berücksichtigt werden.



Nach diesen Auslegungsgrundsätzen ergibt sich, wie die Vorinstanzen zutreffend festgestellt haben, daß sich das Erfordernis eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses auf den Auszahlungszeitpunkt der Gratifikation bezieht. Hierfür spricht bereits der Wortlaut des § 1 der Betriebsvereinbarung vom 1. Februar 1985, wenn es dort heißt, "das Unternehmen beteiligt seine im ungekündigten Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter ... durch Gewährung einer Gratifikation". Über die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts hinaus folgt daraus, daß das ungekündigte Arbeitsverhältnis bei der Gewährung der Gratifikation, also im Zeitpunkt der Zahlung der Gratifikation, bestehen muß. Auch der Gesamtzusammenhang und der Sinn und Zweck der Regelung bestätigen dieses Ergebnis. Nach § 1 der Betriebsvereinbarung vom 1. Februar 1985 muß die Auszahlung der Gratifikation zwangsläufig nach Ablauf des Geschäftsjahres, also des Bezugszeitraumes, erfolgen, weil zuvor der Jahresgewinn festzustellen ist und die Gesellschafter des Unternehmens zustimmen müssen. Setzen die Betriebspartner unter diesen Bedingungen den Bestand eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses voraus, so kann dies sinnvollerweise nur zum Zeitpunkt der Auszahlung der Gratifikation verlangt werden.

2. Bestimmungen, nach denen eine Jahressonderzahlung nur solchen Arbeitnehmern zustehen soll, die an einem bestimmten Stichtag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, sind zulässig (BAG Urteil vom 25. April 1991 - 6 AZR 183/90 - aaO, m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 26. Juni 1975 - 5 AZR 412/74 - AP Nr. 86 zu § 611 BGB Gratifikation) kann der Arbeitgeber bei der Zusage einer ohne Rechtszwang



versprochenen Gratifikation bestimmen, daß sie nur den Betriebsangehörigen zustehen soll, die im Zeitpunkt des Versprechens oder der Auszahlung der Gratifikation im ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Das aber bestimmt die Betriebsvereinbarung vom 1. Februar 1985, obwohl sie einen Stichtag nicht ausdrücklich nennt. Die Auslegung des § 1 der Betriebsvereinbarung ergibt (vgl. zu II 1 der Gründe), daß die Anspruchsvoraussetzung des ungekündigten Arbeitsverhältnisses im Zeitpunkt der Auszahlung der Gratifikation gegeben sein muß. Aufgrund der langjährigen Praxis bei der Beklagten war der Klägerin auch bekannt, daß die Auszahlung der Gratifikation jeweils erst Ende März des Folgejahres erfolgt.

Da die Vorinstanzen die Klage daher zu Recht abgewiesen haben, bleibt die Revision der Klägerin ohne Erfolg.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Dr. Freitag

Hauck

Bacher

Harnack



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)